

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Griefstedt Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES -**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), in Verbindung mit § 58 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBL S.648) erlässt die Gemeinde Griefstedt folgende Satzung:

### **Artikel 1**

1. Der § 8 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) „Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer, bzw. Berechtigte im Sinne von § 2 Abs. 2, sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, **die in Abwasserkanäle der Gemeinde erfolgen** (neu), innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet die Gemeinde unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.“

2. § 16 – „Ordnungswidrigkeiten“ - wird folgendermaßen geändert:

Es wird eine neue Nummer „2.“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. entgegen § 8 Abs. 3 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt“,

Die bisherige Nummer „2“ wird Nummer „3“ und die bisherige Nummer „3“ wird Nummer „4“

## Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Griefstedt wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag an der Verkündungstafel neu bekannt zu machen.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Norbert Mücke  
Bürgermeister



(Siegel)

Beschlossen am: 12.05.2011

Datum der Ausfertigung: 19.12.2011

Eingangsvermerk: 25.05.2011

Rechtliche  
Unbedenklichkeitserklärung  
durch Rechtsaufsicht v.: 31.05.2011  
726.11:68015

### Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hingewiesen.

### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 10.06.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Griefstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 11.06.2011 bis 18.06.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 10.06.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück

Abgenommen am 20.06.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Griefstedt - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 02.12.2011, Nr.: 12 Jahrgang 20 Seite 10 nachrichtlich veröffentlicht.